

## Preisblatt 2023 (2) – „FILO Frankenhöhe“

### Abnahmestelle: Fastradaweg 1-41, An den Frankengräbern 2a, 55129 Mainz

Die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH beliefert die Quartierskunden mit günstigem Strom aus einer hauseigenen KWK-Anlage. Etwa Zweidrittel des Stroms können so eigens erzeugt werden – je nach Verbrauchsverhalten der Kunden. Der darüber hinaus gehende Strombedarf wird über das Stromnetz der allgemeinen Versorgung bezogen und an die Kunden weiterverkauft. Für die Verteilung des dezentral erzeugten „Mieterstroms“ unterhält die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH eine interne Stromverteilanlage und kümmert sich um den Messstellenbetrieb innerhalb der Kundenanlage.

Bei uns entrichten Sie für Ihren Strom nur einen Preis – egal ob KWK-Strom oder Zusatzstrom aus dem Netz d. allg. Versorgung. Sie zahlen keinen Grundpreis. Für die Dienstleistung des Messstellenbetriebs und der Abrechnung erheben wir einen Mess- und Abrechnungspreis. Ladestromkunden zahlen darüber hinaus einen weiteren Messpreis für Ladestrom.

Preis ab 01.04.2023:	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis	33,61 ct/kWh	40,00 ct/kWh
Mess- und Abrechnungspreis:	75,00 € pro Jahr	89,25 € pro Jahr
Messpreis Ladestrom: (E-Mobilität Tiefgarage)	16,68 € pro Jahr	19,85 € pro Jahr

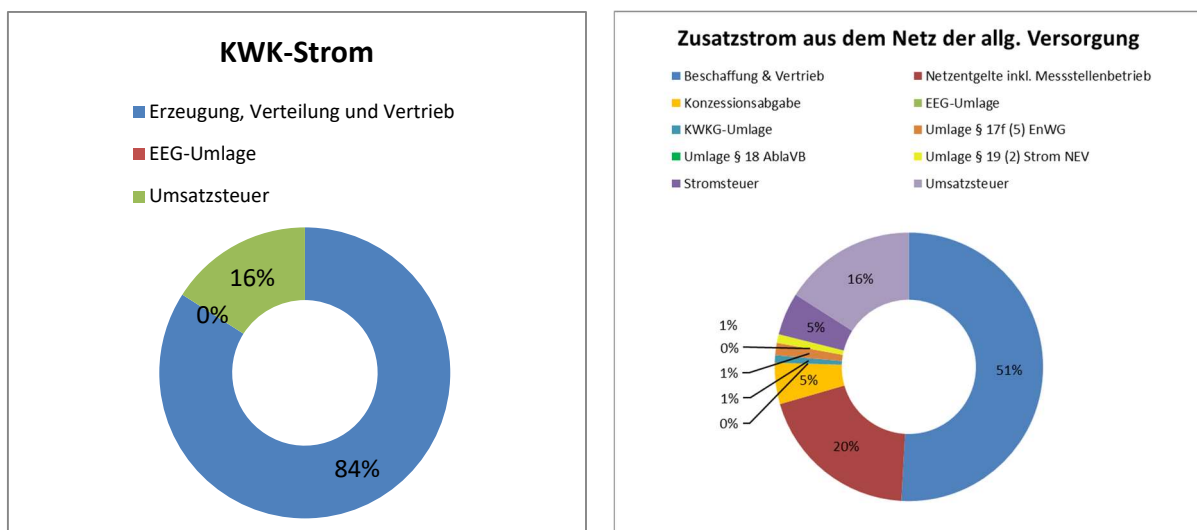
Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind nach kaufmännischen Regeln gerundet.

Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2023<sup>1</sup>

Unsere Preise sind fair kalkuliert und mit der Preisgarantie versprechen wir Ihnen, die von uns beeinflussbaren Preisbestandteile für die Dauer eines Kalenderjahres nicht zu erhöhen. Wenn sich der Preis wegen gestiegener oder gesunkener Steuern, Abgaben oder Netzentgelten ändert, haben unsere Kunden selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

### Arbeitspreis-Bestandteile

Im Nettopreis sind folgende, staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile enthalten:



<sup>1</sup> Preisgarantie:

Während der Geltungsdauer der eingeschränkten Preisgarantie werden die Energieerzeugungs-, beschaffungs-, Verteilungs- und Vertriebskosten garantiert. Von der Preisgarantie ausgenommen sind die Mehrwertsteuer, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Stromsteuer und die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, KWKG, nach § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17f Absatz 5 EnWG und § 18 AbLaV.